

Informationsbroschüre

Zur griechischen Zivilprozessordnung

(Stand: November 2020)

Mit vorliegender Informationsbroschüre erhalten Sie einen kurzen Überblick über praxisrelevante Fragen der griechischen Zivilprozessordnung. Wichtige Reformen der griechischen ZPO in den letzten Jahren sollen den bisher langwierigen Zivilprozess in Griechenland beschleunigen. Die aktuelle Informationsbroschüre kann die notwendige Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, soll aber interessierten Privatpersonen eine erste Orientierungshilfe über einige der wichtigsten Fragen des griechischen Zivilprozesses bieten.

I. Zuständigkeit in 1. Instanz

Die sachliche Zuständigkeit in erster Instanz teilt sich zwischen Amtsgericht (auf Griechisch: „Ειρηνοδικείο“) und Landgericht (Einzelrichter und Kammergericht). Diese richtet sich nach dem Streitwert. Grundsätzlich gilt Folgendes: die Amtsgerichte sind für Streitigkeiten bis 20.000,- € zuständig. Für Streitigkeiten, die den Betrag von 20.000,-€ übersteigen und bis zu dem Betrag von 250.000,- € sind die Einzelrichter beim Landgericht (auf Griechisch: „Μονομελές Πρωτοδικείο“) zuständig. Für Streitigkeiten ab 250.001,- € sind die Kammern beim Landgericht (auf Griechisch: „Πολυμελές Πρωτοδικείο“) zuständig. Weitere ausschließliche Zuständigkeiten der Amtsgerichte werden in Art. 15 der griechischen ZPO und der Landgerichte (Einzelrichter) in Art. 16. und 17 der griechischen ZPO unabhängig vom Streitwert bestimmt. Geringfügige Streitigkeiten beim Amtsgericht (d.h. wenn der Streitgegenstand den Betrag von 5.000,-€ nicht übersteigt) werden nach dem Sonderverfahren der Art. 466 bis 471 der griechischen ZPO verhandelt.

II. Verfahren

Die griechische ZPO unterscheidet ferner zwischen dem ordentlichen Verfahren (s.o.) und den besonderen Verfahrensarten. Unterliegt die Streitigkeit nicht einer besonderen Verfahrensart, ist diese dem ordentlichen Verfahren zuzuweisen. Besondere Verfahrensarten (für die sich die Zuständigkeit nach den jeweiligen Sondervorschriften bestimmt) sind nach der griechischen ZPO folgende:

- Familiensachen (Ehestreitigkeiten, Streitigkeiten aus einer Lebenspartnerschaft, Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, Vaterschaftsanerkennung usw.),
- Bestimmte Vermögensstreitigkeiten (z.B. Mietsachen, arbeitsrechtliche Angelegenheiten, Verkehrssachen/ Autounfälle usw.),
- Zahlungsbefehl, Räumungsbefehl.

III. Zustellung im Parteibetrieb

Zustellungen im Zivilprozess werden in Griechenland nicht vom Gericht durchgeführt, sondern erfolgen im Parteibetrieb. Sie erfolgen nur auf Initiative und Kosten der Parteien durch den Gerichtsvollzieher. Eine Zustellung von Amts wegen findet nicht statt. Hierunter fallen nicht nur die Schriftsätze, sondern genauso die Ladung von Zeugen und die Zustellung der Urteile. Erst ab Zustellung der Klage an den Beklagten beginnt auch die Verjährungsunterbrechung.

IV. Fristen

1. Zustellung der Klageschrift

Die Frist für die Zustellung der Klageschrift im Inland beträgt 30 Tage nach Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht. Eine später zugestellte Klage gilt als unwirksam bzw. nicht wirksam erhoben; das Gericht wird in diesem Falle die Klage von Amts wegen abweisen. Für Zustellungen ins Ausland gilt eine Frist von 60 Tagen ab Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht. Dies bereitet den Parteien oft Schwierigkeiten in der Praxis, da bei Zustellungen im Ausland (innerhalb der EU: gemäß Verordnung EG 1393/2007) oft mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen ist.

2. Schriftsätze

Die Schriftsätze der Parteien (Klagebegründung und Klageerwiderung) samt Beweismitteln und Prozessvollmachten müssen innerhalb von 100 Tagen nach Klageerhebung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts eingereicht werden. Bei Wohnsitz oder Sitz im Ausland erstreckt sich diese Frist auf insgesamt 130 Tage ab Klageerhebung. Wird innerhalb dieser Frist kein Schriftsatz eingereicht, führt dies zu einem Versäumnisurteil. Diese Säumnis kann nur ausnahmsweise bei höherer Gewalt gerechtfertigt werden. Die Frist für Repliken und Dupliken beträgt weitere 15 Tage ab Einreichung der o.g. Schriftsätze. Nach Ablauf der Frist für Repliken und Dupliken ergeht daher eine Entscheidung nach Aktenlage, es sei denn der Einzelrichter (oder das Kammergericht) ordnet eine Zeugenvernehmung ausdrücklich an.

3. Eidesstaatliche Erklärungen

Im ordentlichen Zivilverfahren findet seit der neusten und umfassenden Reform der griechischen ZPO im Jahre 2015 (in Kraft getreten ab dem 01.01.2016) keine mündliche Verhandlung statt. Insofern ist auch grundsätzlich die Aussage von Zeugen vor Gericht nicht vorgesehen (es sei denn, das Gericht ordnet dies nachträglich gesondert an).

Stattdessen kommt den eidesstattlichen Erklärungen von Zeugen (vor dem griechischen Konsulat, einem griechischen Notar oder dem Amtsrichter) eine besondere Bedeutung zu bzw. sie stellen eins der wesentlichen und wichtigsten Beweismittel dar. Insbesondere können die Parteien bis zu fünf eidesstattliche Erklärungen zum Beweis ihres Sachvortrags einreichen. Zeugen sind zur Abgabe einer notariell beurkundeten Aussage zwei Werktage zuvor schriftlich zu laden. Diese Ladung muss per Gerichtsvollzieher an die Gegenseite zugestellt werden. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Formalitäten bei den eidesstattlichen Erklärungen führt zur Ungültigkeit der eidesstattlichen Erklärung. Diese werden dann vom Gericht nicht berücksichtigt.

4. Keine Fristverlängerung

Sämtliche o.g. Fristen können nicht verlängert werden.

V. Kein Gerichtsbriefkasten

Es existiert kein Gerichtsbriefkasten. Klagen sind von dem Rechtsanwalt oder seinen Referendaren persönlich bei Gericht einzureichen und Repliken, Dupliken sowie das Urteil sind persönlich bei Gericht abzuholen. Manche Gerichte ermöglichen jedoch mittlerweile eine elektronische Klageeinreichung im Rahmen der angestrebten Digitalisierung des Verfahrens zur Einreichung von Klagen.

VI. Schriftliches Verfahren

Seit der Reform der griechischen ZPO im Jahr 2016 gibt es im ordentlichen Verfahren (auf Griechisch: „*Τακτική Διαδικασία*“) grundsätzlich keine mündliche Verhandlung im herkömmlichen Sinne mehr. Die Entscheidung ergeht komplett im schriftlichen Verfahren, d.h. das ordentliche Verfahren ist nunmehr als ein Urkundsprozess gestaltet. Dies beinhaltet, dass auch Zeugen grundsätzlich nicht gehört werden, sondern ihre Aussage nur schriftlich aufgenommen wird (schriftliche „eidliche Zeugenaussagen“). Es handelt sich um notariell beurkundeten Aussagen von Zeugen, die vor dem griechischen Konsulat, einem griechischen Notar oder vor dem örtlich zuständigen Amtsrichter beurkundet werden. Hiervon kann der Richter jedoch abweichen, wenn er im Einzelfall eine persönliche Anhörung der Zeugen für erforderlich hält und dies ausdrücklich und gesondert anordnet. Zeugen sind zur Abgabe einer notariell beurkundeten Aussage schriftlichen zwei Werktage zuvor schriftlich zu laden. Diese Ladung muss per Gerichtsvollzieher an die Gegenseite zugestellt werden. WICHTIG: Soll ein Zeuge im Ausland geladen werden, so ist die Zustellung der Ladung entsprechend zeitig vorzubereiten.

VII. Kenntnis der Beweismittel

Der Beklagte erhält erst nach Einreichung der Schriftsätze Einblicke in die Beweismittel des Klägers. Vorher sind sie ihm nicht bekannt.

VIII. Mediation

Nunmehr ist ab einem Streitwert von 30.000 € dem Verfahren obligatorisch ein erster Mediationstermin vor einer unabhängigen Mediationsinstanz voranzugehen. Das entsprechende Protokoll des Mediationstermins ist (auch bei einer Säumnis der Gegenpartei beim o. g. ersten Mediationstermin) zwingend von der klagenden Partei mit den Beweismitteln bei Gericht einzureichen.

IX. Beschleunigung des Verfahrens nach der neuen ZPO

Nach der alten Rechtslage nahm das Verfahren eine enorm lange Zeit in Anspruch. Ein Termin für die Hauptverhandlung erging oft erst nach zwei Jahren. Im Falle von Vertagungsgesuchen waren zudem Wartezeiten von bis zu 1 ½ Jahren für einen Ersatztermin die Regel.

Durch das neue Verfahren ohne mündliche Verhandlung wurde die Zeit bis zum Urteil drastisch reduziert. Mittlerweile ist vom Zeitpunkt der Einreichung der letzten Schriftsätze an bis zum Urteil mit einem Zeitraum von ca. 8 Monaten zu rechnen.

X. Sonstige Besonderheiten

Weiterhin ist auf folgende Besonderheiten zu achten:

- Die Berufungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage nach Zustellung des Urteils bzw. 60 Tage bei Zustellungen im Ausland. Unterbleibt jedoch die Zustellung des Urteils an die Gegenpartei, so kann diese innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Verkündung des Urteils noch Berufung einlegen.
- Weiterhin muss beachtet werden, dass zur Legitimation des Rechtsanwaltes im ordentlichen Verfahren eine entsprechende Prozessvollmacht vorgelegt werden muss. Eine Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift des Mandanten kann auch durch den Rechtsanwalt erfolgen.
- Ist der griechische Staat in den Rechtsstreit involviert, so ist zudem an eine Zustellung an den Wirtschaftsminister zu denken.
- Handelt es sich um einen Rechtsstreit über eine Immobilie, so ist schließlich vom Kläger eine Eintragung der Klage in das Grundbuch zu veranlassen. Dies muss innerhalb von 30 Tagen nach Klageerhebung geschehen, bei dem Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Dies ist z.B. bei Leistungs- oder Feststellungsklagen, die ein Recht an einer Immobilie betreffen, sowie bei Klagen zur Anfechtung von Eigentumsübertragungen als gläubigerbenachteiligend erforderlich. Der Beklagte kann eine Löschung des Vermerks beantragen, wenn die Klage offensichtlich unbegründet ist oder wenn seit der Eintragung 10 Jahre vergangen sind.

Für Ihre qualifizierte Beratung im Einzelfall stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs jederzeit für ein Beratungsgespräch in Athen oder Berlin und natürlich telefonisch oder per Videokonferenz (Teams, Zoom, Skype) zur Verfügung.

AP

GENERALIS
LAW FIRM

Chr. Lada 1 • Gr-10561 • Athens Greece
Tel. +30 210 323 9800 • Fax. +30 210 323 9801
mail@apgp.eu • www.apgp.eu
Members of
DIRO AND EUCONNEX